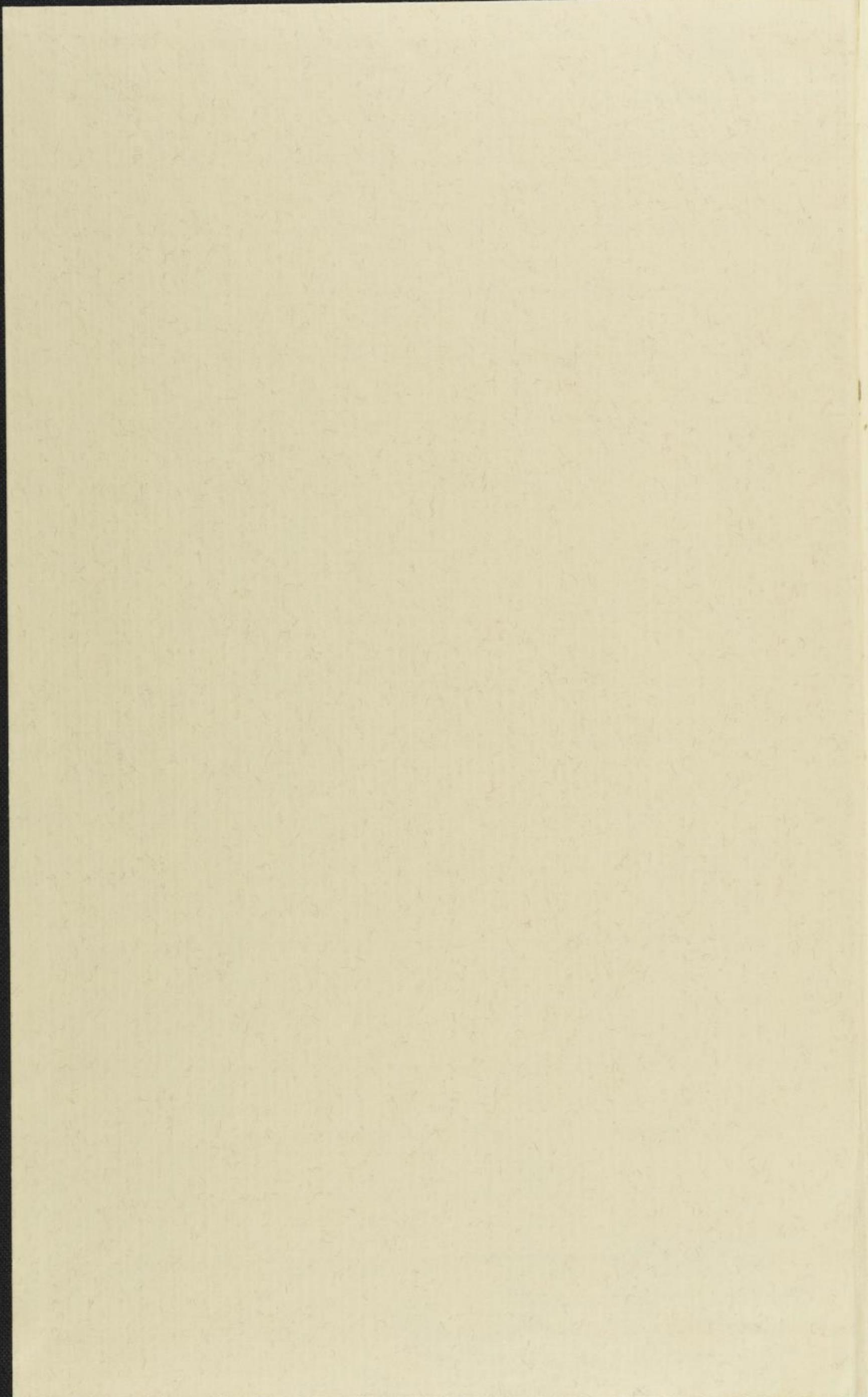




1306



Der Befehl Sr. Excellenz, des en Chef commandirenden Herrn  
Generals von Blücher: 168

„Alles Eigenthum des Feindes, des des Königs von Sach-  
„sen 2c. und seines Militairs, ist dem General: Kriegs-  
„Commisario der Königl. Preuss. Armee treulich und gewis-  
„senhaft anzugeben, und auf seine Verfügungen auszulie-  
„fern. Derjenige Bewohner von Sachsen, welcher fähig  
„seyn möchte gegen diese meine Vorschrift zu handeln,  
„wird einer Militair: Commission übergeben, und soll von  
„derselben als Verräther der verbündeten Armee bestraft  
„werden.“

wird hiermit allen Einwohnern zur genauesten Nachachtung be-  
kannt gemacht.

Görlitz, am 4. September 1813.

Das Verlassen eigener Häuser, um sich der Einquartierungs: Ver-  
pfllegung zu entziehen, kann, wegen der andern Wirthen dadurch zu-  
wachsenden Last, nicht verstattet werden; dahero hiermit jeder Bürger  
ernstlich davon abgemahnet und bedeutet wird, daß die auf des in sei-  
nem Hause nicht betroffenen Wirthes repartirte Mannschaft, ihm in  
seine Wohnung nachzuschicken, das Billetier: Amt angewiesen worden  
sey; für welche Beschwerlichkeit zugleich die sie aufnehmenden Haus-  
besitzer andurch gewarnet werden.

Görlitz, am 7. September 1813.

### Der Rath allhier.

Da, zu Folge des von dem dormaligen hiesigen Russisch: Kaiserlichen  
Herrn Plas: Commandanten heut ergangenen Befehls, von E. E. Ra-  
the allhier denen hiesigen Bürgern und Einwohnern alle Gewehre, Flin-  
ten, Pistolen und Säbel, auch Pulver und Kugeln abgenommen wer-  
den, und derjenige, bey dem nach 3 Tagen noch dergleichen vorgefunden  
wird, in eine Geldstrafe von 10 Ducaten verfallen soll; so werden alle  
Bürger und Einwohner, unter Verwarnung für der angedroheten  
Strafe, von Obrigkeits wegen hiermit aufgefordert, alle besitzende Ge-  
wehre, Pistolen, Flinten, Pulver und Kugeln, den 18. September  
Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 6 Uhr auf  
hiesiges Rathhaus abzuliefern; denen Herren Würz: und Seidenkrä-  
mern, auch Spiz: und Pudrikrämern aber wird die richtige Ab: und  
Einlieferung ihrer sämtlichen Pulver: Vorräthe aufgegeben.

Görlitz, den 16. September 1813.

Der Rath allhier.

[Faint, illegible text at the top of the page]

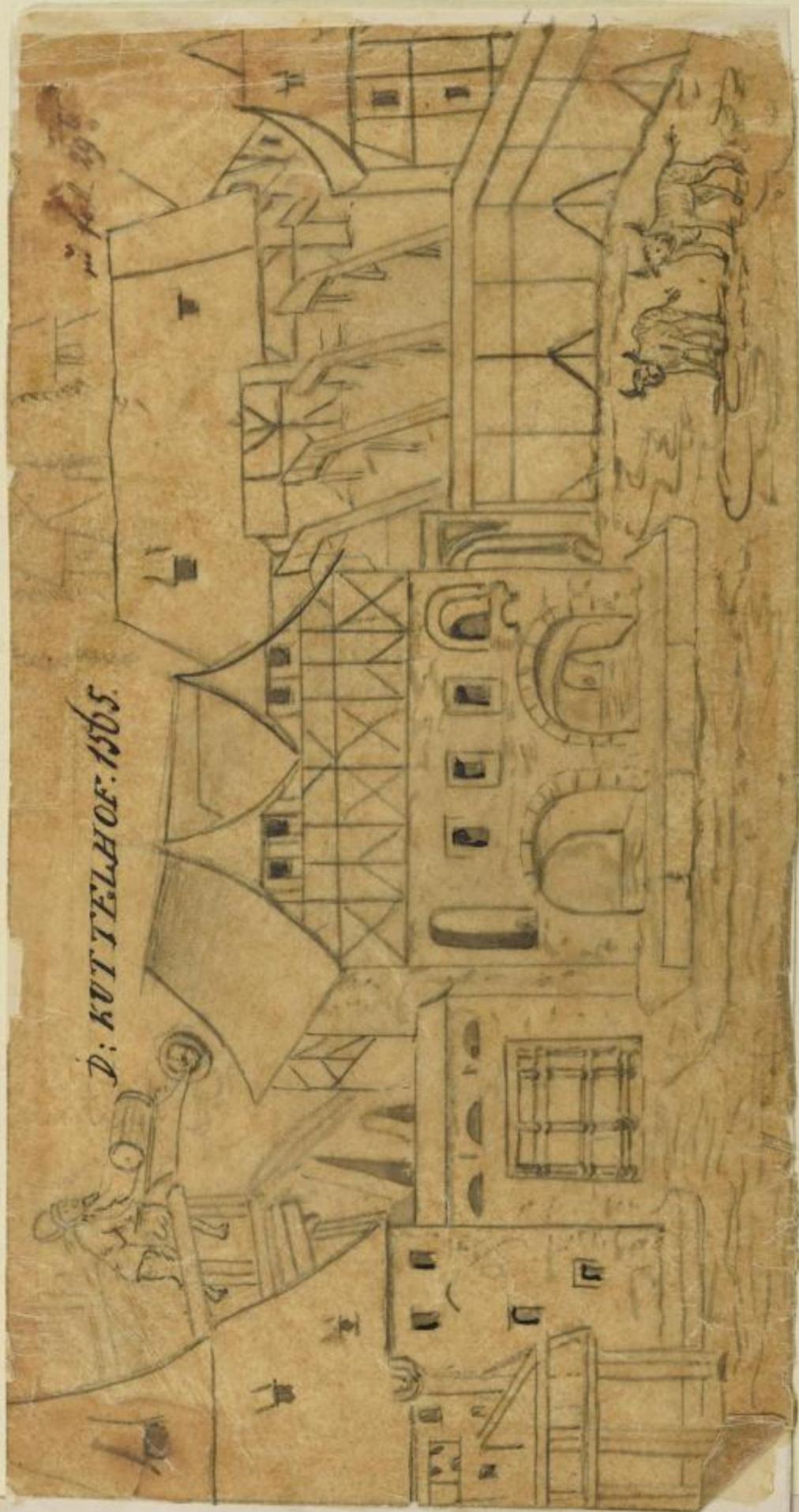
[Faint, illegible text in the middle section of the page]

[Faint, illegible text below the middle section]



[Faint, illegible text at the bottom of the page]

Zun  
Str  
testen  
in de  
hält  
und  
mah  
sic  
Fre  
maus  
stellen  
28. 2



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7